

AMTSBLATT

für die



Stadt Schmallenberg

03. Jahrgang

Ausgegeben am 30. Januar 2025

Nr. 001

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

[Tagesordnung – Sitzung der Stadtvertretung am 06.02.2025](#) 2

[Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025](#) 4

[Jagdverpachtung Pirschbezirk im Revier Bödefeld](#) 7

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 6. Februar 2025 findet die nächste Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Schmalleberg statt.

Beginn: 17:30 Uhr

Sitzungsort: Kleiner Saal im 1. OG der Stadthalle in Schmalleberg, Paul-Falke-Platz 6

TAGESORDNUNG:

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Vergünstigtes Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler
- Erlass einer Förderrichtlinie
3. Sachstandsbericht Ausbau Erneuerbare Energien - Windkraft
4. 47. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich "Unter der Linde", Stadtteil Schmalleberg
Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Wohnbaufläche"
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
5. Bebauungsplan Nr. 8a "Auf der Lake I" - 7. (vereinfachte) Änderung "Meisenburg"
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
- Offenlagebeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
6. Bebauungsplan Nr. 182 "Unter der Linde", Stadtteil Schmalleberg
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
7. Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Oberberndorf
- Satzungsbeschluss
8. Erlass einer Richtlinie für die Aufnahme von Fremdkapital (Kreditrichtlinie)
9. Anregung nach § 24 GO NRW zur "Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie zur Verkehrsberuhigung im Schieferweg Bad Fredeburg"
10. Bürgerantrag nach § 24 GO NRW "Anlegen eines Naschgartens Unter der Stadtmauer in Schmalleberg"
11. Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Verleihung des Ehrenamtspreises 2025
2. Veräußerung von Gewerbeflächen im Gewerbepark Hochsauerland
3. Verschiedenes

Schmallenberg, den 27.01.2025

gez. König
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Deutschen Bundestag für die Stadt Schmallenberg wird in der Zeit vom **03.02.2025 bis 07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Montag 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Dienstag – Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung, Wahlamt, Zimmer 22, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 07.02.2025 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister, Wahlamt, Zimmer 22, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 146 Hochsauerlandkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Hochsauerlandkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **02.02.2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Schmallenberg gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schmallenberg, den 16.01.2025

Der Bürgermeister
gez.

König

Stadt Schmallingberg Jagdverpachtung

Die Stadt Schmallingberg verpachtet ab 15.04.2025:

1 Pirschbezirk im Revier Bödefeld.

Die Verpachtung erfolgt durch Einholung schriftlicher Gebote. Diese sind mit dem Nachweis der Jagdpachtfähigkeit bis zum 21.02.2025, 10:00 Uhr, bei der Stadt Schmallingberg, Amt für Stadtentwicklung, Unterm Werth 1, 57392 Schmallingberg oder unter stadtforst@schmallenberg.de mit dem Betreff "Verpachtung Pirschbezirk" einzureichen.

Nähere Informationen zu dem Pirschbezirk sowie ein Bewerbungsformular sind unter <https://www.schmallenberg.de/leben-arbeiten/stadtentwicklung/wald-forst> abrufbar.

Schmallenberg, 23.01.2025

Stadt Schmallingberg
Der Bürgermeister

gez. König

Herausgeber:

Bürgermeister der Stadt Schmallingberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallingberg
Telefon: 02972-980-0, E-Mail: post@schmallenberg.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt Schmallingberg (www.schmallenberg.de) abrufbar.

Es ist zudem unentgeltlich im Rathaus der Stadt Schmallingberg sowie in der Schmallingberger Geschäftsstelle der Volksbank Sauerland eG erhältlich.

Erscheinungsweise:

Bei Bedarf.